

BA. Inbradus.

15 Reichspfg. Einrudung sgebühr ber Rillimeter-Zeile | find bis Donnerstag vormittags allhr, in der Kreisblatt. Beschäfts. (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspfg. Rabatt: | ftelle (Landratsamt, Fernruf 5, 17 und 227) oder in der Kreisblatt-Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%. | Buchdruckerei hier, Burgstraße Rr. 6 (Fernruf 70) abzugeben

Preis für den Monat 50 Reichspfg. Die Einzelnummer toftet il Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen ober Inserate

Rachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Berantwortlicher Schriftleiter: Rreispherseftrefar Babel, Münfterberg. Berlag: Landrathamt. Drud: Buchdruderei Troedel, Münsterberg.

PP.

Spunabend, 30. Wai

1931.

[4625.] Revisson der Meßgeräte. Die Artspolizeibehörden und Landjägereibenmten des Kreises werden hiermit auf die Areisblattverfügung vom 15. Juli 1920 (Kreisblatt Nr. 84) erneut hingewiesen und ersucht, den Sichbeamten weitestgehende Unterstützung zuteil werden zu lassen.

Münsterberg, den 27. Mai 1931.

Der stellv. Landrat.

ausländischer Abwanderung [4587.] Arbeiter. Meine Rundverfügung vom 29. Juli 1929, J.Mr. 6684, wird hiermit aufgehoben. Eine Bericht= erstattung durch die Ortspolizeihehörden ist daher nicht thehr erforderlich.

Münsterberg, den 27. Mai 1931.

Der stellv. Landrat.

Wärmung des Weikemühlgrabens. Gemäß § 3 der Polizeiverordnung vom 4. Juni 1927 (Kreisblatt S. 79) ordne ich hiermit an, daß das Wasser des Neißemühlgrabens am 4. Juni d. Is. behufs Räumung abgelassen wird.

Die Räumungsarbeiten sind bis zum 11. Juni d. Is. zu beenden, da an diesem Tage die Revision des Grabens beginnt. Der Wiedereinlaß des Wassers erfolgt am 18. Juni d. Is. abends, falls nicht etwa die Frist durch erforberlich werbende Nachräumungsarbeiten auf Kosten der betreffenden Pflichtigen verlängert werden muß. Wer Umfang der Kännungspflicht ist in den §§ 4 bis 9 der vorerwähnten Polizeiverardnung näher dargelegt.

Die Orispolizeibehördert von Bruckseine und Herbsdorf ersuche ich daher die Räumungspflichtigen mit allem Nachdruck zur gründlichen Räumung des Neißemühlgrabens anzuhalten und die Ausführung der Räumungsarbeiten zu überwachen. Daneben ist von dem im 8 132 des Landesverwaltungsgefetzes vom 80.

Juli 1883 in Verbindung mit den §§ 114, 542, 347 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G.-S. S. 53 ff.) gegebenen Zwangsmittel nachdrücklichst Gebrauch zu machen.

Die gezogenen Schützen sind erst dann zu schließen, nachdem sich der mit der Kontrolle der Räumungsarbeiten beauftragte Landjägerbeamte von der ordnungsmäßigen Ausführung der Räumung überzeugt hat.

Die zuständigen Ortsbehörden werden erlächt, diese Anordnung alsbald ortsüblich bekannt zu machen und auch ihrerseits dafür zu sorgen, daß die Räumungsarbeiten gründlich ausgeführt merden.

Münsterberg, den 28. Mai 1931.

Der stellv. Landrat.

Straßensperrung.

Die Straße von Münsterberg nach Patschkau, Stat. 63,3 — 64,2, zwischen Reindörfel und Bernsdorf, wird in der Zeit vom 1. bis 6. Juni d. Is. wegen Neuschuttung für sämtliches Fuhrwerk gesperrt.

Der Verkehr nach Bärdorf-Liebenau wird auf die Straßenzüge Reindörfel=Neualtmannsdorf und Neu-Altmannsdorf-Bärdorf verwiesen.

Münsterberg, den 28. Mai 1931.

Der stellt. Landraf.

[U: 1880/31.] Vorschußumlage der landw. Unfallversichernung für 1930! Dem Mägistrat Münsterberg und den Gemeindevorständen des Kreises gehen in diesen Tagen die Heberollen der sand= und förstwirtschaftlichen Unfallversicherung mit einem er= läuternden Anschreiben des Genossenschaftsvorstandes in Breslau zu. Die Heberollen find 14 Tage lang zur Einsicht aller Jahlungspflichtigen öffentlich auszulegen, der Beginn dieser Frist oxts ublich Bekandre zu waachen und die Zahlungs-